



Gemeinde Marienheide

Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1 - Bebauungsplan Nr. 91 "Auf der Alten Fuhr"

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
3.0	Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung, ob Verbotstatbestände durch den BP 91 ausgelöst werden	4
4.0	Literaturverzeichnis	6

Anhang 1

	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4911(1)	11
	Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten	13

Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1 - Bebauungsplan Nr. 91 "Auf der Alten Fuhr"

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Am nordwestlichen Rand von Alt-Griemeringhausen befindet sich eine landwirtschaftliche Fläche, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und als gemischte Baufläche dargestellt ist. Dieses 4.660 m² große Areal liegt auf der östlichen Seite zu Beginn der Straße "Auf der Alten Fuhr".

Bereits mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35n "Griemeringhausen" sollte unter anderem dieses Areal einer Bebauung zugeführt werden. Diese Planungsabsichten kamen in der Vergangenheit jedoch nicht zum Tragen. Zwischenzeitlich wurde für diesen Bereich ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgelegt. Ziel der Planung ist es, dem neuen Grundstückseigentümer den Bau einer kleinen gewerblich genutzten Halle im südlichen Teil (auf ca. 1.170 m²) und ein Wohnhaus (ggfl. ein Doppelhaus) auf der restlichen Fläche (ca. 3.276 m²) zu ermöglichen. Das Plangebiet wird über die Straße "Auf der Alten Fuhr" erschlossen. Dabei werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung eines Mischgebietes (auf ca. 1.170 m²) im Bereich der geplanten gewerblichen Halle und eines allgemeinen Wohngebietes (ca. 3.276 m²) für den Bereich des zukünftigen Wohnhauses umgesetzt. Der Bebauungsplan wird somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Das Plangebiet schließt zusätzlich an den zusammenhängenden bebauten Ortsteil von Alt-Griemeringhausen an, sodass die städtebauliche Sicherung der Realisierung der Vorhaben gemäß § 13b BauGB "Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren" erfolgt. Der § 13b BauGB ist bis zum 31.12.2019 gültig. Die Regelungen des beschleunigten Verfahrens entsprechen denen des § 13a BauGB. Vor diesem Hintergrund sind Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt. Ferner wird von der Erstellung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3a Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung von potenziellen Umweltschäden) ist nicht anzuwenden.

Da in dem relevanten Quadranten 1 des Messtischblattes 4911 planungsrelevante Arten wie Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Turmfalke, Feldsperling etc. gemeldet sind ist nicht auszuschließen, dass durch Umsetzung der Planung Konflikte mit dem besonderen Artenschutz verursacht werden können.

Zur Prüfung, ob tatsächlich artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgelöst werden, ist somit die Erstellung einer Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 erforderlich. Sollte diese zu dem Schluss kommen, dass Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des Vorhabens bzw. die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht auszuschließen sind, so ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich, die die Wirkungen des Vorhabens Art für Art exakt analysiert und hieraus Planungsempfehlungen fixiert, die wenn möglich, die Realisierung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sicherstellt.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG bzw. für z.B. Vorhaben, die aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig sind, ein Verstoß gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 nur vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben oder dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang nicht erfüllt werden können. Kann dies z.B. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erzielt werden, so gelten auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die mit der Beschädigung einhergehen, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten im Einzelnen:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Zum Schutzregime des § 44 BNatSchG Abs. 1 sei an dieser Stelle folgendes angeführt:

Zu Nr. 1

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" gelten nicht bei Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nach Realisierung aller möglichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, sofern sich diese "Restrisiken" nicht signifikant auf die jeweilige Population auswirken.

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu Nr. 2

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. ³⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Zu Nr. 3

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

3.0 Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung, ob Verbotstatbestände durch den BP 91 ausgelöst werden

Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an den Straßenzug "Auf der Alten Fuhr" an. Dort ist eine Baumreihe mit Gebüschstrukturen vorhanden, die den Straßenraum vom zukünftigen Plangebiet abgrenzt. Das Plangebiet selber ist ein Grünland auf dem noch einzelne Obstbäume und zwei Nachpflanzungen sowie ein kleiner Stall stehen. Der höchste Punkt liegt im Nordwesten auf 376,04 m NHN, der tiefste im Südosten auf 372,39 m NHN. Von Nord nach Süd fällt das Gelände von den besagten 376,04 m NHN auf 372,78 m NHN sowie von 376,54 m NHN auf die schon benannten 372,39 m NHN ab. Gleichzeitig ist auch ein West-Ost-Gefälle zu verzeichnen, das vom Nordosten des Plangebietes von 376,04 m NHN nach Osten auf

372,83 m NHN reicht. Nach Südosten fällt das Gelände von 372,66 m NHN auf 372,69 m NHN ab.

Das Gelände wurde am 17.08.2017 begangen. Die Bäume wurden mittels Fernglas begutachtet. Der Stall wurde von außen und innen inspiziert. Horste und größere Nester waren zum Untersuchungszeitpunkt im Gebiet nicht vorhanden. Im Bereich des kleinen Stalles sind ferner auch keine Spuren von planungsrelevanten anzutreffen gewesen.

Die Weide, die hier die maßgebliche Nutzungsart bestimmt, ist Teil einer größeren Freifläche in Ortsrandlage von Griemeringhausen, die bezüglich ihrer faunistischen Ausstattung typische Ausprägungen des Übergangs von einer landwirtschaftlich geprägten Ortsrandlage zum dörflich geprägten Siedlungskörper aufweist. Während der Begehungen waren somit maßgeblich Allerweltsarten, wie verschiedene Meisenarten, der Buchfink, im Ortskern Haussperlinge, in angrenzenden kleineren Waldbeständen Kleiber etc., wahrzunehmen.

Als essenzielle Habitatstruktur im Sinne eines maßgeblichen Nahrungshabitates ist die Wiese aufgrund der Lage, der vorhandenen Störwirkungen und ihrer Größe für die im Anhang aufgeführten planungsrelevanten Arten nicht geeignet. Es ist mit einem Vorkommen von Fledermäusen, insbesondere der Zwergfledermaus, zu rechnen. Aufgrund der Größe und Ausprägung weist das Plangebiet keine essenzielle Habitatqualität für diese Gruppe auf.

Vertiefendere Ausführungen zu den einzelnen im Messtischblatt genannten Arten und die Prognose der Auswirkungen der Planung auf diese Arten finden sich im Anhang.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass aufgrund der Datenbasis (LANUV) und der Begehungen vor Ort bei der Umsetzung der Planung **keine** Konflikte mit dem besonderen Artenschutz zu erwarten sind.

Aufgestellt:

Wiehl, im April 2018

4.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 24.07.2017.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Rd.Erl. 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

5.0 Bilddokumentation



Älterer Obstbaum



Nördlich angrenzende Fläche



Weide mit Stall, im Hintergrund befindet sich der Gehölzbestand am Straßenrand von "Auf der Alten Fuhr".



Untersuchung des Schafstalls.



Untersuchung des Stalls.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4911(1)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Säugetiere			
Myotis daubentonii Wasserfledermaus	RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt. Das Plangebiet weist für diese Art keine Bedeutung auf.	nein
Myotis myotis Großes Mausohr	RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Große Mausohren jagen bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Sie sind gebäudebewohnende Fledermausarten. Das Plangebiet weist vor diesem Hintergrund keine hohe Bedeutung für diese Fledermausart auf. Anzeichen auf essenzielle Habitatstrukturen waren bei der Begehung nicht gegeben.	nein
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet einen für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum aufweist. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt. Auf Grund der Struktur ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus im Bereich der Gärten und um die Straßenlaternen Griemeringhausen und der "Hangstraße" jagt. Auf Grund der Strukturierung, der Größe und des Jagdverhaltens, inklusive der Flexibilität, die der Art bei der Nahrungssuche eigen ist, weist das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat für die Zwergfledermaus auf. Die Realisierung eines weiteren stark durchgrünten Wohn- und Mischgebietes in diesem Bereich kann ohne Konflikte mit dem besonderen Artenschutz für die Zwergfledermaus erfolgen.	nein
Vögel			
Accipiter gentilis Habicht	RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km ² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km ² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt. Das Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Habichts anzusehen. Es ist zu klein.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Accipiter nisus Sperber	RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann. Das Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat anzusehen. Das Plangebiet ist zu klein.	nein
Acrocephalus scirpaceus Teichrohrsänger	RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Teichrohrsänger ist ein Langstreckenzieher, dessen Fortpflanzungsstätte eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden ist. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in einer Höhe von 60 cm bis 80 cm angelegt. Das Plangebiet weist keine Röhrichtbestände auf.	nein
Alauda arvensis Feldlerche	RL BRD: * RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannte Vertikalstrukturen, da sie das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen von ca. 10 cm Höhe günstig. Die Art wurde im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen nicht vorgefunden.	nein
Alcedo atthis Eisvogel	RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist einer an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel, für den das Plangebiet keine Bedeutung aufweist.	nein
Asio otus Waldohreule	RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden. Vorkommen der Waldohreule sind für den Bereich um das Plangebiet nicht bekannt. Das Plangebiet weist keine hohe Eignung als Jagdhabitat für die Art auf.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Buteo buteo Mäusebussard	RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehre Quadratkilometer große Jagdreviere auf, sodass aufgrund der Größe und Struktur das Vorhabengebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art hat.	nein
Delichon urbicum Mehlschwalbe	RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrüneten Siedlungsbereichen an Hausfasaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Als essenzielles Nahrungshabitat ist das Plangebiet für die Art zu klein. Nester wurden nicht vorgefunden. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes ist für die Art somit nicht zu konstatieren.	nein
Dryobates minor Kleinspecht	RL BRD: V RL NRW: 3 KON: G	Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha. Das Vorhabengebiet weist aufgrund der Struktur und Größe somit keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein
Dryocopus martius Schwarzspecht	RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Der Schwarzspecht ist ein Stand- und Strichvogel, der durchschnittliche Reviergrößen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweist. Er bevorzugt für seine Brutstandorte Buchenwälder, teils auch Kiefernwälder und ist ortstreu. Die Brutbäume weisen in der Regel Brusthöhendurchmesser über 35 cm auf. Waldstrukturen, die für den Schwarzspecht als Brutstandort geeignet sind, werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Es sind keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes zu erwarten.	nein
Falco tinnunculus Turmfalke	RL BRD: * RL NRW: VS KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat aber Reviergrößen, die bis zu 3 km ² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland. Das Vorhabengebiet weist für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Horststandorte sind im Plangebiet sowie angrenzend nicht vorhanden.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Hirundo rustica Rauchschwalbe	RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrüneten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Als essenzielles Nahrungshabitat ist es zu klein. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes ist für die Art somit nicht zu konstatieren.	nein
Milvus milvus Rotmilan	RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Rotmilan weist Reviergrößen von mehreren Quadratkilometern auf. Schon allein aufgrund der Größe des Reviers liegt das Plangebiet für die Art im Bagatellbereich.	nein
Passer montanus Feldsperling	RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil. Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-rändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störepfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet unterwegs, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind. Feldsperlinge wurden während der Begehungen nicht beobachtet.	nein
Pernis apivorus Wespenbussard	RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer. Die Wirkungen des Vorhabens liegen somit im Bagatellbereich. Geeignete Habitatstrukturen mit essenziellen Funktionen für die Nahrungssuche wurden während der Kartierungen nicht angetroffen.	nein
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger	RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Plangebiet ist für die Art ohne Bedeutung.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Scolopax rusticola Waldschnepfe	RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Die Waldschnepfe ist eine störepfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist nicht bekannt. Wald- oder größere Gehölzbestände, die der Waldschnepfe als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, werden durch das Vorhaben nicht betroffen.	nein
Strix aluco Waldkauz	RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotspuren etc., wurden bei den Begehungen nicht angetroffen.	nein
Tyto alba Schleiereule	RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf. Das Plangebiet weist keine essenziellen Habitatstrukturen auf.	nein

Allgemeine Erläuterungen

- V = Vorwarnliste
- G = gefährdet
- U = ungefährdet
- KON = Kontinentale biogeografische Region
- * = ungefährdet
- ↓ = deutliche Abnahme
- S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet